

Privatrecht Siebte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Stellvertretung
- §§ 280 BGB

Stellvertretung

Regelung in den §§ 164ff. BGB: Rechtsgeschäftliches Handeln für Dritte

- Stellvertretung aus Rechtsgeschäft
 - §§ 164ff. BGB (insbesondere § 167 BGB Vollmacht) und
 - §§ 48ff. HGB ist abzugrenzen von
- gesetzlicher Vertretung
 - §§ 1629 BGB (Eltern für ihre Kinder)
 - §§ 1793 BGB (Vormundschaft)
 - §§ 1902 BGB (Betreuung) und
- organschaftlicher Vertretung
 - § 26 Abs. 2 BGB (eingetragener Verein)
 - § 79 Abs. 1 AktG
 - § 35 Abs. 1 GmbHG

Stellvertretung

- | | |
|-----------------------------|--|
| I. Zulässigkeit | Selten zu prüfen (Heiraten, Testament errichten) |
| II. Eigene Willenserklärung | Immer prüfen (Abgrenzung zur Botenschaft) |
| III. In fremdem Namen | Immer prüfen (Offenkundigkeitsprinzip) |
| IV. Mit Vertretungsmacht | Immer prüfen (viele Varianten; gesetzl. und rechtsg. Vertretungsmacht) |

Im Wesentlichen: Möchte jmd. Stellvertretend für einen anderen eine Willenserklärung abgeben, muss er das dürfen, Entscheidungsspielraum haben und damit offen umgehen.

Soweit der Vertreter eine eigene Entscheidung hinsichtlich des Erklärungsinhaltes treffen kann, die über die bloße Art und Weise oder Stilistik der Erklärung hinausgeht.

Eigene Willenserklärung

Der Vertreter muss gem. § 164 Abs. 1 BGB bei seinem Handeln offenlegen, dass er als Stellvertreter eines anderen handelt, sog. Offenkundigkeitsprinzip.

In fremden Namen

Berechtigung, Willenserklärungen wirksam für einen anderen abgeben zu können. Ergibt sich entweder aus dem Gesetz (oder aus Rechtsgeschäft (z.B. Vollmacht, § 166 Abs. 2 BGB)).

Mit Vertetungsmacht

Stellvertretung - eigene Willenserklärung

Warum ist das überhaupt wichtig?

Abgrenzung Botenschaft zu Stellvertretung, Botschaft hat eigene Regeln und eigene Rechtsfolgen

Botenschaft: Bote überbringt eine bereits abgegebene fremde Willenserklärung

Stellvertretung: Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab

Abgrenzungskriterium: Unterliegt der Inhalt der Erklärung dem Willen des Handelnden (Entscheidungsspielraum), dann liegt Stellvertretung vor, auch ohne großen Entscheidungsspielraum es gibt natürlich auch den sog. Stellvertreter mit gebundener Marschroute.

Stellvertretung - Offenkundigkeit

Der Vertreter muss **im Namen des Vertretenen** handeln (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB), dies muss zweifelsfrei aus den Umständen oder explizit erkennbar sein.

Warum? Jeder muss sich den Vertragspartner aussuchen können.

Immer? Teleologische Reduktion des Offenkundigkeitsprinzips beim sog. „Geschäft für den, den es angeht“. Hier unterscheidet man das „offene“ und das „verdeckte“ Geschäft für den, den es angeht. In beiden Fällen kommt es auf die Identitätspreisgabe des Vertretenen nicht an, der Empfänger ist nicht schutzwürdig / die Identität des Vertretenen nicht für das Geschäft oder den Vertragspartner von Bedeutung.

Stellvertretung - Offenkundigkeit

Beispiel (offen): Ein Bekannter ersteigert auf einer Kunstauktion ein Bild im Namen seines Geschäftsherrn, der als Kunsthändler sehr bekannt ist, jedoch namentlich nicht genannt werden will, da bei der Auktion – wie bereits in der Vergangenheit – andere teilnehmende Kunsthändler den Preis durch ihre Gebote nach oben treiben könnten. Sofern der Vertragspartner mit seinem Einverständnis auf die Kenntnis der Person des Geschäftsherrn verzichtet, kommt der Vertrag mit diesem zustande.

Beispiel (verdeckt): Der Student S beauftragt seinen Kommilitonen K, im Kaufhaus V für ihn einen Winterschal nach seiner eigenen Auswahl zu erwerben, wobei er ihm sogleich das Geld dafür übergibt. Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein Massengeschäft, das somit als Geschäft des täglichen Lebens angesehen werden kann. Wenn der S auch sofort bezahlt, ist es dem V gleichgültig, wer sein Vertragspartner bei dem Verkauf und der Übereignung des Schals wird, denn für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten etwa wäre lediglich die Vorlage des Kassenbelegs erforderlich.

Beachte auch, § 164 Abs. 2 BGB

[...]

„Tritt der Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“

Stellvertretung - Vertretungsmacht

Vertretungsmacht: Nach § 164 Absatz 1 BGB wird eine Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben, die der Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht auch abgeben darf. Diese Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Durch Rechtsgeschäft

- Vollmacht (§ 167 BGB)
 - innen / außen (Erklärung gegenüber Vertreter oder Vertragspartner)
 - Spezial- / Gattungs- / Generalvollmacht
- Prokura (§§ 48 ff HGB)
- Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)

Kraft Rechtsscheins

- Ladenangestellte (§ 56 HGB)
- Anscheinsvollmacht
- Duldungsvollmacht

Gesetzliche Vertretungsmacht
Eltern für
Ehegatt
Behördl
BGB un
6, 1629 BGB.
1357 BGB.
em. §§ 1902f.

Mit Vertretungsmacht
Erteilung der Vertretungsmacht
Grenzen der Vollmacht

Stellvertretung – Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden:

Vertreter kannte den Mangel der Vertretungsmacht, dann findet § 179 Abs. 1 BGB Anwendung, Vertreter ist zu Erfüllung / Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der eigtl. Vertretene beendet schwebende Unwirksamkeit durch Genehmigung.

Vertreter hatte keine Kenntnis des Mangels der Vertretungsmacht, dann findet § 179 Abs. 2 BGB Anwendung, Vertreter muss Vertrauensschaden ersetzen.

Stellvertretung – Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden können.

Für Prüfung ist es aufgrund dieser Unterscheidung sehr wichtig zu differenzieren zwischen, da sie sehr verschiedene Rechtsfolgen vorgesehen sind nämlich Erfüllung / Schadensersatz auf der einen Seite (I.) & bloßer Ersatz des Vertrauensschadens andererseits (II.).

Bitte erst prüfen, ob I. in Betracht kommt, wenn dann Prüfung abgebrochen wird, Prüfung von II.!

Stellvertretung – Rechtsfolgen der Stellvertretung

Dritter kann Erfüllung oder Schadensersatz nach § 179 Abs. 1 BGB verlangen, wenn...

1. Vertragsschluss zwischen Dritten und Vertreter
2. Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht
3. keine nachträgliche Genehmigung durch Vertretenen
4. Vertreter kannte den Mangel der Vertretungsmacht (Kennenmüssen reicht hier nicht!)
5. kein Ausschluss des Anspruchs gemäß § 179 Abs. 3 BGB (bitte lesen)

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 Abs. 2 BGB, wenn...

1. Vertragsschluss zwischen Dritten und Vertreter
2. Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht
3. keine nachträgliche Genehmigung durch Vertretenen
4. keine Kenntnis des Mangels der Vertretungsmacht
5. kein Ausschluss des Anspruchs gemäß § 179 Abs. 3 BGB

Unmöglichkeit & §§ 280ff.

Heute: Unmöglichkeit und §§ 280ff. BGB

§ 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach **§ 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten**, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Unmöglichkeit beherrschen erlaubt im Gutachten einen Verweis nach oben; Achtung bei Fallfrage!

Wie ist die Rechtslage: Verweis nach oben weil: Erst Primär- dann Sekundäransprüche.

Hat X Anspruch auf SE: Inzidentprüfung des Vorliegens des Freiwerdens von der Leistungspflicht nach § 275

Nach § 326 Abs. 1 BGB muss auch keine Gegenleistung erbracht werden.

Unmöglichkeit - Grundlagen

Niemand soll verpflichtet sein, eine unmögliche Leistung zu erbringen.

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

Unmöglichkeit - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit (objektive Unmöglichkeit): Liegt bei einer Stückschuld vor, wenn die Sache untergegangen ist bzw. gar nicht erst erbracht werden kann. Bei einer Gattungsschuld tritt sie ein:

wenn die gesamte Gattung untergegangen ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

im Falle der Vereinbarung einer Vorratsschuld dieser vereinbarte Teil der Gattung nicht mehr verfügbar ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

der Gegenstand aus der Gattung untergeht, nachdem sich das Schuldverhältnis konkretisiert hat (§ 243 Abs. 2 BGB oder der Gegenstand zu einer Zeit untergeht, in der sich der Gläubiger gemäß § 300 Abs. 2 BGB in Annahmeverzug befindet).

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

Unmöglichkeit - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit (objektive Unmöglichkeit): Liegt bei einer Stückschuld vor, wenn die Sache untergegangen ist bzw. gar nicht erst erbracht werden kann. Bei einer Gattungsschuld tritt sie ein:

wenn die gesamte
Gattung untergegangen
ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

§ 243 Gattungsschuld

- (1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.
- (2) Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

Drei Tonnen Mehl, 70 Packungen Klopapier, 13 Kugelschreiber...

Unmöglichkeit - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit (objektive Unmöglichkeit): Liegt bei einer Stückschuld vor, wenn die Sache untergegangen ist bzw. gar nicht erst erbracht werden kann. Bei einer Gattungsschuld tritt sie ein:

im Falle der Vereinbarung einer Vorratsschuld dieser vereinbarte Teil der Gattung nicht mehr verfügbar ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

Wenn ausdrücklich die Vereinbarung getroffen worden ist, dass sich die Schuld nicht auf die gesamte Gattung beziehen soll, sondern nur auf den selbst bevorrateten Teil.

...aus meinem Vorrat.

Nur solange der Vorrat reicht.

Eine meiner Füllfederhalterminen des Modells Royal Blue.

Unmöglichkeit - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit (objektive Unmöglichkeit): Liegt bei einer Stückschuld vor, wenn die Sache untergegangen ist bzw. gar nicht erst erbracht werden kann. Bei einer Gattungsschuld tritt sie ein:

der Gegenstand aus der Gattung untergeht, nachdem sich das Schuldverhältnis konkretisiert hat (§ 243 Abs. 2 BGB oder der Gegenstand zu einer Zeit untergeht, in der sich der Gläubiger gemäß § 300 Abs. 2 BGB in Annahmeverzug befindet).

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

§ 243 Gattungsschuld

- (1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.
- (2) Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

Abhängig von Hohl,- Bring- und Schickschuld, was das „seinerseits Erforderliche“ ist.

Unmöglichkeit - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch könnte untergegangen sein. Hier könnte XYZ wegen Unmöglichkeit i.S.d. **§ 275 Abs. 2 BGB** von der Leistungspflicht frei geworden sein. Dazu müsste der zu Aufwand zur Leistungserbringung nach Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse stehen.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, kann der Schuldner die Leistung dennoch verweigern. Er wird dann ebenfalls von seiner Schuld befreit, muss dafür aber sein Leistungsverweigerungsrecht aktiv als rückwirkende rechtsgestaltende Einrede geltend machen.

Keine Pauschalen, Leistungsinteressen untersuchen, keine bloße Äquivalenzstörungsbetrachtung!

Unmöglichkeit - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch könnte untergegangen sein. Hier könnte XYZ wegen Unmöglichkeit i.S.d. **§ 275 Abs. 2 BGB** von der Leistungspflicht frei geworden sein. Dazu müsste der zu Aufwand zur Leistungserbringung nach Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse stehen.

Welche Anstrengungen dem Schuldner zuzumuten sind, ergibt sich in erster Linie aus dem Inhalt des Vertrages. Daraus kann sich eine Verschärfung des Maßstabs (Risikoübernahme), aber auch eine Milderung (einschränkende Regelung einer vertraglichen Pflicht) ergeben. Bei Überseekäufen oder Großhandelsgeschäften geht die Beschaffungspflicht sehr weit, ebenso bei den meisten Gattungsschulden. Dagegen sind die Schuldnerpflichten bei Geschäften des täglichen Lebens, insbes. bei solchen zwischen Privatleuten, eher eng zu ziehen.

BeckOK BGB/Lorenz, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 275 Rn. 60

Unmöglichkeit - Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

[...]

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Unmöglichkeit - Grundlagen

Schadensersatz nach §§ 280ff. BGB

Unmöglichkeit - Grundlagen

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

Grundvorschrift!

Unmöglichkeit - Grundlagen

§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.

(4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.

(5) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.

Unmöglichkeit - Grundlagen

§ 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

Unmöglichkeit - Fall

Carl (C) hat dank intensiver Bemühungen endlich eine Tanzpartnerin gefunden. Um die feurige, aber recht anspruchsvolle Lydia (L) für sich einzunehmen, mietet er für sie beim Tanzsportclub "Siempre Paso" ein opulentes und entsprechend sündhaft teures Latein-Outfit. Als er L beim Samba sogleich mit einem „Flying Roundabout“ beeindrucken will, geraten seine Tanzkünste an ihre Grenzen. Einen gemeinsamen Sturz kann er nur durch beherztes Zugreifen verhindern, was wiederum die Nähte von Ls Kleid überfordert. Das Kleid ist irreparabel zerstört.

Der Tanzsportclub verlangt Schadensersatz für das zerstörte Outfit, C würde gerne die von ihm für einen Monat im Voraus „überbezahlte“ Miete für das Kleid zurückhaben.

*Der Einfachheit halber gehen wir bitte – dieses Mal – davon aus, dass der Anspruch auf Rückgabe der Mietsache direkt aus § 535 BGB als Hauptpflicht entsteht.

Unmöglichkeit - Lösung

I. Schadenersatzanspruch des Tanzclubs gegen C gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB

Der Tanzclub könnte gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB haben, wenn eine von ihm geschuldete Leistung nachträglich unmöglich geworden ist und er dies zu vertreten hat.

1. Schuldverhältnis

Es müsste ein Schuldverhältnis zwischen dem Tanzclub und C bestehen. C hat für L ein Tanzkleid gemietet. Ein Mietvertrag i.S.d. § 535 BGB besteht zwischen den Parteien. Ein Schuldverhältnis liegt vor.

Im Sachverhalt sind keinerlei Angaben zum Vertragsschluss enthalten, zwar ist es richtig & wichtig zum Vertragsschluss mit Angebot und Annahme zu definieren und zu subsumieren – wenn es aber keinen subsumtionsfähigen Sachverhalt gibt, geht es nicht anders. Bitte nichts hinzuerfinden!

Unmöglichkeit - Lösung

2. Pflichtverletzung / Ausschluss der Leistungspflicht

Die Leistung des C müsste gem. § 275 BGB ausgeschlossen sein. In Betracht kommt die sog. nachträgliche, objektive Unmöglichkeit.

Nachträgliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Unmöglichkeit erst nach dem Vertragsschluss eingetreten ist. Objektive Unmöglichkeit ist, wenn die Leistung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik vom Schuldner oder jedermann nicht mehr bewirkt werden kann. **C ist verpflichtet, das Kleid am Ende der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben.** Vorliegend ist das Tanzkleid bei einer gewagten Tanzeinlage zerstört worden. Damit kann die Leistung weder von dem Schuldner noch von jedermann mehr erbracht werden. Folglich liegt nachträgliche, objektive Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB vor. Die Leistungspflicht des C ist gem. § 275 BGB ausgeschlossen.

Die Unterscheidung von nachträglicher und sog. „anfänglicher“ Unmöglichkeit ist für uns derzeit wenig relevant und ist in der Ausbildung eher am Rande wichtig; bevor wir § 311a BGB nicht durchgenommen haben *kann* zwar unterschieden werden, ob das Leistungshindernis vor oder nach Vertragsschluss vorliegt – es hat für uns aber *erstmal* keine Bewandnis.

Unmöglichkeit - Lösung

3. Keine Exkulpation / Vertretenmüssen

C müsste die Unmöglichkeit der Leistung schließlich zu vertreten haben, nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist dieses der Fall, wenn sich der potentiell Schädigende nicht exkulpieren kann.

C handelte zumindest fahrlässig (vgl. § 276 Abs. 2 BGB), als er mit seiner neuen Tanzpartnerin eine schwierige Figur versuchte, bei der Schlimmeres letztlich nur auf Kosten des Kleides zu verhindern war. Zu seiner Entschuldigung kann er nichts vortragen. Damit kann er sich nicht exkulpieren. Folglich hat C den Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB zu vertreten.

4. Schaden

Dem Tanzclub müsste ein Schaden i.S.d. §§ 249ff. BGB entstanden sein. Bei einem Schaden handelt es sich um jede unfreiwillige Vermögenseinbuße. Das Kleid des Tanzclubs ist zerstört worden, das Vermögen des Clubs ist somit unfreiwillig gemindert worden. Ein Schaden liegt vor.

5. Ergebnis

Der Tanzsportclub hat einen Schadensersatzanspruch gegen C gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB.

Unmöglichkeit - Lösung

Was noch? Frage war zwar nicht: Wie ist die Rechtslage, aber dennoch:

Der Tanzsportclub verlangt Schadensersatz für das zerstörte Outfit, C würde gerne die von ihm für einen Monat im Voraus „überbezahlte“ Miete für das Kleid zurückhaben.

Nach welcher Vorschrift könnte man in diesem Fall seine Miete zurückbekommen?

Unmöglichkeit - Lösung

§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

Unmöglichkeit - Lösung

II. Rückzahlungsanspruch von C gegen den Tanzclub gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346ff. BGB

C könnte im Gegenzug einen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der bereits im Voraus gezahlten Miete gegen den Tanzsportclub gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346 ff. BGB haben.

1. Gegenseitiger Vertrag

C und der Tanzclub haben einen Mietvertrag geschlossen, s.o.

2. Ausschluss der synallagmatischen Leistungspflicht

Da das Kleid zerstört worden ist, kann es der Tanzclub für einen weiteren Gebrauch nicht mehr zur Verfügung stellen. (vgl. § 535 Abs. 1 S. 1 BGB), ihm ist eine Hauptleistungspflicht aus dem Mietvertrag unmöglich geworden (§ 275 Abs. 1 BGB). Steht diese Pflicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, entfällt regelmäßig die Gegenleistungspflicht (§ 326 Abs. 1 S. 1 BGB), dies wäre hier die Pflicht des C zur Fortzahlung der Miete. Weil C die Miete schon im Voraus entrichtet hat und so möglicherweise eine nach § 326 BGB nicht geschuldete Gegenleistung bereits bewirkt hat, ist an einen Rückzahlungsanspruch nach Rücktrittsrecht zu denken (§§ 326 Abs. 4, 346ff. BGB).

Unmöglichkeit - Lösung

3. Keine Ausnahme zu § 326 Abs. 1 BGB

Es dürfte jedoch die Befreiung von der Gegenleistung nicht ausgeschlossen sein. In Betracht kommt ein Ausschluss nach § 326 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB. Ist der Gläubiger für den Eintritt der Unmöglichkeit "allein oder weit überwiegend" verantwortlich, bleibt er ausnahmsweise zur Gegenleistung verpflichtet. Eine solche Situation liegt vor, da C eben durch seine allzu gewagte Samba-Figur das Kleid zerstört hat und damit selbst dessen weiteren Gebrauch unmöglich gemacht hat. Die Befreiung des C von der Gegenleistung ist somit ausgeschlossen.

4. Ergebnis

C kann somit die "überzahlte" Miete nicht gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346ff. BGB vom Tanzsportclub zurückverlangen. Eine Anrechnung etwaiger Gebrauchsvorteile aufgrund der Unmöglichkeit gem. § 326 Abs. 2 S. 2 BGB kommt kaum in Betracht, das Kleid ist zerstört (vgl. § 537 Abs. 1 S. 2 BGB, der ebenso scheitert).

Take – Aways

Anfängliche Unmöglichkeit und § 311a BGB nachlesen (für unsere Fallbearbeitung allerdings wenig gefragt).

§ 275 BGB ist zentrale Vorschrift für das Zivilrecht.

§ 275 BGB prüft man selten „allein“ – nur wenn nach dem Schicksal der Primärleistung gefragt ist.
Sonst: Inzidentprüfung im § 323 BGB (hatten wir noch nicht); § 326 BGB oder in den §§ 280ff. BGB.

Formulierung im § 280 BGB gibt Auskunft über die Prüfung.

Gutachtenstil einhalten.

Voraussetzung – Definition – Subsumtion (Teil 1 und 2) – Ergebnis.

Zur Übung: Den (schrecklich) ungutachterlichen Teil II bitte verstehen und nächstes Mal erklären können – hierzu gehört auch ein Erlernen des „Rückgewährschuldverhältnisses“ und der Rücktrittsvoraussetzungen!